

bedenklich, in welchen der Wortsinne eine Deutung nach beiden Richtungen zulasse. Es liege alsdann nahe, daß die Rechtsprechung eher geneigt sein werde, die Entscheidung im Sinne der Auslegungsregel zu treffen, auf welchem Wege sie zu einer nicht immer begründeten Entscheidung gelange. Es sei deswegen richtiger, den §. 1950 ganz zu streichen. Sachlich bleibe es alsdann bei dem Ergebnisse des Entw.: es entscheide der Wortsinne des Vertrags. Man gewinne aber den Vortheil, daß in den Fällen, in welchen der Wortsinne Zweifel erzeuge, der Richter nicht durch das Gesetz gewissermaßen auf eine Entscheidung nach einer bestimmten Richtung hingewiesen werde.

365. (C. 7275 bis 7292.)

§. 1951.
auf
Verfügungen
unter
Lebenden,

I. Zu §. 1951 war beantragt:

1. die Vorschrift als selbstverständlich zu streichen;
2. dem §. 1951 als Abf. 2 beizufügen:

Hat jedoch der Erblasser in der Absicht, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen, aus seinem Vermögen etwas veräußert und ist diese Absicht des Erblassers dem Erwerber zur Zeit seines Erwerbes bekannt gewesen, so kann der Vertragserbe nach dem Anfall der Erbschaft verlangen, daß ihm das Veräußerte von dem Erwerber zurückgewährt wird. Zur Erstattung der Gegenleistung ist der Vertragserbe nur nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorschriften verpflichtet.

Der Anspruch des Vertragserben verjährt in einem Jahre von dem Anfall der Erbschaft an.

Die Komm. beschloß, den Antrag 2 im Zusammenhange mit dem §. 1952 Abf. 1 zu berathen.

Die Vorschrift des §. 1951 wurde sachlich gebilligt. Man überließ es der Red. Komm. zu prüfen, ob und in welcher Weise dieselbe im Gesetze zum Ausdruck zu bringen sei. Von einer Seite wurde in letzterer Hinsicht bemerkt: Die Vorschrift sei praktisch von der größten Wichtigkeit und für den Nicht-Juristen nicht selbstverständlich; man werde daher Sorge tragen müssen, daß der Satz jedenfalls deutlich erkennbar sei.

Anm.
zu §. 1951.

II. Es war weiter beantragt:

im Art. 11 des Entw. d. C.G. den dem §. 621 d. C.P.D. eingefügten Abf. 4 zu streichen.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Der Abf. 4 des §. 621 d. C.P.D. sei wesentlich um deswillen aufgenommen, weil das preuß. A.L.R. eine entsprechende Bestimmung enthalte. Die Bestimmung erscheine aber innerlich nicht gerechtfertigt. Nach dem Entw. finde Entmündigung wegen Verschwendung statt, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze. Es sei nicht abzusehen, weshalb dem Vertragserben die Befugniß zustehen solle, den Erblasser oder dessen Familie durch einen Antrag auf Entmündigung vor der Gefahr des Nothstandes zu schützen. Sein Interesse könne lediglich darauf gehen, daß die Erbschaft

nicht erschöpft werde: wolle man ihm in dieser Richtung Schutz gewähren, so müßten die Voraussetzungen der Entmündigung geändert werden. Bei der jetzigen Lage würde das Antragsrecht für ihn von geringem Nutzen sein. Andererseits sei es äußerst bedenklich, den Erblasser in dieser Weise unter die Gewalt und Aufsicht des Vertragserben zu stellen. Der Erblasser komme dadurch in eine unwürdige Lage. Bei Abschluß des Erbvertrags denke er jedenfalls nicht daran, dem Vertragserben so weit gehende Rechte einzuräumen.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Der dem §. 621 Abs. 4 zu Grunde liegende Gedanke sei kein unrichtiger. Man dürfe unbedenklich das privatrechtliche Institut des Erbvertrags für die bei der Entmündigung maßgebenden öffentlichen Zwecke nutzbar machen. Wer einen Erbvertrag eingehe, müsse wissen, daß er sich damit eines Theiles seiner persönlichen Freiheit begeben.

Die überwiegende Mehrheit der Komm. hielt die gegen den Abs. 4 geltend gemachten Gründe für durchschlagend und beschloß die Streichung der Vorschrift. Damit erledigte sich auch die Ann. des Entw. zu §. 1951.

III. Zu §. 1952 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 1952.
auf
Schenkungen.

Hat der Erblasser nach dem Abschlusse des Erbvertrags eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe nach dem Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorschriften fordern. (Ist der Vertragserbe nur auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, so beschränkt sich der Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Geschenkes.) Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfall der Erbschaft an.

Zur Erfüllung eines von dem Erblasser nach dem Abschlusse des Erbvertrags erteilten Schenkungsversprechens ist der Vertragserbe nicht verpflichtet.

Auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

2. hierzu der Unterantrag:

nach „so kann der Vertragserbe“ einzuschalten „unbeschadet der Vorschriften des §. 1951 Abs. 2“ (des Antrags 2 unter I).

3. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser nach der Schließung des Erbvertrags in der Absicht, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe nach dem Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorschriften fordern, soweit durch die Schenkung sein Recht beeinträchtigt wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vertragserbe von dem Eintritte des Erbfalles und

von der Schenkung Kenntniß erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalles an.

Unterliegt ein vom Erblasser erteiltes Schenkungsversprechen nach der Vorschrift des Abs. 1 der Rückforderung, so kann der Vertragserbe die Erfüllung auch nach der Verjährung seines Anspruchs verweigern.

4. dem Abs. 3 des §. 1952 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt, wenn die von dem Erblasser gemachten Schenkungen im Gesamtbetrage den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen; die Vorschriften des §. 1939 a Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

hierzu der Unterantrag:

an Stelle des zwanzigsten Theiles die Hälfte, eventuell ein Viertel zu setzen.

5. im Eingange des §. 1952 zu sagen:

Hat der Erblasser aus dem Stamme des Vermögens eine Schenkung gemacht, so zc.

A. Man erörterte zuerst den unter I mitgetheilten Antrag 2 mit dem §. 1952 Abs. 1 und den dazu gestellten Anträgen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag 5 angenommen, sodann der Antrag 4 sowohl in der Fassung des Unterantrags als in der des Hauptantrags abgelehnt, weiter der Antrag I, 2 abgelehnt und endlich der Antrag 3, soweit sich derselbe auf den Abs. 1 des §. 1952 bezieht, angenommen; die Anträge 1 und 2 erschienen damit als erledigt.

Die Komm. ließ sich bei ihren Beschlüssen von folgenden Erwägungen leiten:

Die juristische Natur des Erbvertrags führe nicht dazu, den Erblasser in der Verfügung über sein Vermögen bei Lebzeiten zu beschränken. Der Erbvertrag gebe dem Vertragserben den Anspruch, dasjenige Vermögen des Erblassers, welches beim Tode desselben vorhanden sei, als Erbe zu erhalten. Darauf, daß Vermögen vorhanden sei, habe der Vertragserbe an sich keinen Anspruch. Der Entw. und die Anträge gingen aber davon aus, daß der wirtschaftliche Zweck des Erbvertrags es nothwendig mache, dem Erblasser hinsichtlich der Verfügungen unter Lebenden gewisse Schranken zu setzen. Es sei zweifelhaft, wie weit man in dieser Hinsicht zu gehen habe. Der Entw. und die sämtlichen Anträge wollten einem Mißbrauche des Verfügungsrechts des Erblassers durch Schenkungen entgegentreten, wichen aber im Einzelnen von einander ab. Nach dem Antrage 2 sollten auch entgeltliche Verfügungen des Erblassers getroffen werden, welche dieser in der Absicht getroffen habe, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen; der Vertragserbe solle Rückerstattung verlangen können, wenn der Erwerber die Absicht des Erblassers zur Zeit des Erwerbes gekannt habe.

Für diesen Antrag seien folgende Gründe geltend gemacht: Wenn der Erblasser darauf ausgehe, das Recht des Vertragserben auf den Nachlaß zu vereiteln, so müsse der Gesetzgeber solchem Gebahren entgegentreten. Durch den

Abſchluß des Erbvertrags habe ſich der Erblasser der Freiheit begeben, willkürlich über ſeinen Nachlaß zu verfügen. Der Erblasser ſei nicht befugt, die Lage, welche er durch den Vertrag ſelbſt geſchaffen habe, beliebig zu Ungunſten des Vertragserben wider Treu und Glauben zu verſchieben und den Vertragserben wie Jemand zu behandeln, der thatſächlich gar nichts zu beanspruchen habe. Die entgegengeſetzte Auffaſſung, welche allerdings bei der Berathung vertreten worden ſei, verſtoße gegen das geſunde Rechtsgefühl und die Prinzipien des Vertragsrechts. Daß das moderne Rechtsbewußtſein einen Schutz des Vertragserben gegen eine illoyale Schädigung ſeitens des Erblassers fordere, daß aber auch ein Bedürfniß beſtehe, im Geſetze Normen aufzuſtellen, beweiſe die Theorie und Praxis des gem. Rechtes. Im gem. Rechte ſei der Gedanke zum Durchbruche gelangt und namentlich von der Praxis mit größter Beſtimmtheit anerkannt, daß der Vertragserbe gegen abſichtliche Schädigung des Erblassers nicht nur hiñſichtlich unentgeltlicher, ſondern auch hiñſichtlich entgeltlicher Verfügun-gen zu ſichern ſei (vergl. Entſch. d. R.G. in Civilf. 28 S. 174 ff.). Dieſer Entwicklung im Gebiete des gem. Rechtes ſei die größte Bedeutung beizulegen, da ſie ſich vollſtändig frei und nur auf Grund der Thatſachen und Bedürfniſſe des Lebens herausgebildet habe. Zu beachten ſei, daß auch Bähr, Gegenentw. §. 1351 und Mommsen, Entw. §. 199 ſich die Auffaſſung des gem. Rechtes zu eigen gemacht hätten. Man werde gut thun, ſich dem anzuschließen und in analoger Anwendung der §§. 30, 31 d. R.D. und in Uebertragung des Gedankens des §. 749 des Entw. II Veräußerungen, welche lediglich gemacht ſeien, um den Vertragserben zu ſchädigen, für anſechtbar zu erklären, wenn der Erwerber den Dolus des Erblassers gekannt habe, und in ſolchem Falle den Erwerber zur Rückerſtattung zu verpflichten. Der §. 749 gewähre inſoweit keinen genügenden Schutz. Die Vorſchrift auf Schenkungen zu beſchränken, erſcheine nicht angängig. Denn erfahrungsgemäß ſeien Geſchäfte, bei denen die Schenkungsabſicht mit anderen Zwecken verquickt ſei, außerordentlich häufig, und der Erwerber werde ſich, wenn das Geſetz nur von Schenkungen ſpreche, häufig der Erſtattungspflicht entziehen. Die angebliche Gefahr, daß der Vertragserbe, wenn man die im Antrage 2 vorgeschlagene Beſtimmung annehme, den Erblasser kitaniren und die Vornahme von Rechtsgeschäften durch die Drohung, dieſelben demnächst anſechen zu wollen, verhindern könne, beſtehe nur in der Theorie oder ſei jedenfalls ſehr übertrieben; thatſächlich hätten ſich im gem. Rechte, ſoviel bekannt, irgendwelche Mißſtände nicht herausgeſtellt. Man müſſe beachten, daß nicht das bloße Bewußtſein, den Vertragserben zu ſchädigen, für die Anwendung der vorgeschlagenen Beſtimmung genügen ſolle, ſondern daß die ausdrückliche Abſicht, den Vertragserben zu ſchädigen, feſtgeſtellt werden müſſe; es ſei in dieſer Hinſicht diejenige Auffaſſung zu Grunde zu legen, welche das Reichsgericht neuerdings für die entſprechenden Beſtimmungen der R.D. angenommen habe.

Dieſen Gründen gegenüber ſei geltend gemacht, daß ein Theil der Fälle, welche der Antrag 2 treffen wolle, ſchon durch die aufzunehmenden Beſtimmungen über Schenkungen des Erblassers gedeckt werde. Es ſeien dieſe diejenigen Veräußerungen, in welchen thatſächlich eine verſchleierte Schenkung vorliege. Daneben kämen nun noch die Leibrentenverträge und ähnliche Geſchäfte in Betracht, bei welchen der Erblasser ſein ganzes Vermögen oder einen Theil

desselben hingebe, um für den Rest seiner Lebenszeit höhere Äquivalente als die gewöhnlichen Nutzungen zu erlangen und besser zu leben. Solche Geschäfte führten allerdings zum Verbräuche des hingegebenen Vermögens bei Lebzeiten des Erblassers. Eine direkte Schädigung des Vertragserben liege aber im Abschlusse derartiger Verträge regelmäßig nicht. Eine solche werde vielmehr erst dadurch herbeigeführt, daß der Erblasser, anstatt zu sparen, die erzielten größeren Einkünfte verausgäbe. Da man dies letztere Verhalten des Erblassers nicht treffen könne, so wolle der Antrag 2 rückwärts jene Verträge selbst für anfechtbar erklären. Dies sei aber nicht gerechtfertigt. Auf das gem. Recht sei in diesem Punkte kein entscheidendes Gewicht zu legen. Denn einmal habe dort vielfach die vom Entw. abgelehnte Auffassung mitgewirkt, als werde durch den Erbvertrag ein präsesentes Recht auf das vorhandene Vermögen des Erblassers begründet, und sodann habe im gem. Rechte die gewohnheitsrechtliche Bildung sich nur an die Dolusklage anlehnen können. In die modernen Gesetzbücher sei nirgends eine dem Antrage 2 entsprechende Vorschrift aufgenommen. Auch der Entw. habe bei den ähnlich liegenden Verhältnissen der Gütergemeinschaft, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Nachbarschaft keine allgemeine Anfechtung der Veräußerungsgeschäfte zugelassen. Die vorgeschlagene Beschränkung entspreche nicht dem Sinne des Erbvertrags. Der Erblasser denke nicht daran, sich seiner Freiheit so weit zu begeben. Daß aber das Interesse des Vertragserben unbedingt eine solche Vorschrift nothwendig mache, könne nicht anerkannt werden. Abgesehen von der Möglichkeit, sich vertragsmäßig gegen die vollständige Erschöpfung des Nachlasses zu sichern, wie dies z. B. seitens der öffentlichen Verpflegungsanstalten, Hospitäler u. bereits vielfach geschehe, werde in eklatanten Fällen der §. 749 eine Handhabe bieten, um einem illoyalen Verhalten zu begegnen. Die Analogie der R.D. treffe nicht zu. Denn der Erblasser stehe eben nicht dem Vertragserben wie ein Schuldner gegenüber, der verpflichtet sei, sein Vermögen zusammenzuhalten, soweit dasselbe zur Befriedigung seiner Gläubiger erforderlich sei. — Es sei daher lediglich eine Beschränkung der Schenkungen des Erblassers ins Auge zu fassen.

Einverständnis bestehe darüber, daß der Erblasser befugt sein müsse, aus seinen regelmäßigen Einkünften Schenkungen in beliebiger Weise zu machen. Es empfehle sich, dies mit dem Antrage 5 ausdrücklich im Gesetz in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß nur Schenkungen aus dem Stamme des Vermögens Beschränkungen unterliegen sollen.

Einverständnis bestehe ferner in der Richtung, daß Schenkungen aus dem Stamme des Vermögens nach dem Tode des Erblassers anfechtbar sein müßten, wenn sie vom Erblasser in der Absicht gemacht seien, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen. Der Vertragserbe müsse die Herausgabe des Geschenks nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen können. Daß dabei auch der §. 743 des Entw. II Anwendung zu finden habe, könne sachlich keinem Zweifel unterliegen; der Antrag 3 werde erforderlichen Falles von der Red.Komm. in diesem Sinne zu verdeutlichen sein.

Es handele sich nun aber darum, ob man mit dem Entw. und dem Antrag 1 über den Antrag 3 hinausgehen und alle Schenkungen des Erblassers für anfechtbar erklären solle. Offenbar biete die Regelung des Entw. den Vor-

zug der Einfachheit. Es sei darauf hingewiesen, daß die Untersuchung darüber, welche Absichten der Erblasser bei einer Handlung gehabt habe, stets mißlich sei, und daß in vielen Fällen, wenn der Erblasser mehrere Zwecke im Auge gehabt habe und der Dolus nicht offensichtlich prävalire, der Vertragserbe schutzlos sein würde. Indessen könne diese Schwierigkeit des Beweises nicht dahin führen, eine sachlich unrichtige Entscheidung anzunehmen. Sachlich ständen aber dem Entw. erhebliche Bedenken entgegen. Der Erblasser werde vielleicht ein Interesse daran haben, Schenkungen zu idealen Zwecken oder aus persönlichen Rücksichten zu machen, was ihmfüglich nicht verwehrt werden dürfe. Die Vorschrift des Abf. 4 gewähre hier keinen genügenden Spielraum. Dem der Kreis der Schenkungen, welche durch den Anstand oder eine sittliche Pflicht geboten seien, sei ein beschränkter; insbesondere sei nicht jede Schenkung, welche vom sittlichen Standpunkt aus gut oder zweckmäßig sei, im Sinne des Abf. 4 durch eine sittliche Pflicht geboten. Der Antrag 4 wolle in der Weise abhelfen, daß geringfügige Schenkungen immer unanfechtbar sein sollten. Aber die Begrenzung auf ein Zwanzigstel oder ein Viertel oder die Hälfte des Nachlasses, sei willkürlich und es ständen einer solchen Vorschrift auch die in den Mot. V S. 329 geltend gemachten praktischen Bedenken entgegen. Man müsse also den Erblasser in anderer Weise schützen. Allerdings sei nun gesagt: Der Erblasser könne solchen Schutz nicht beanspruchen. Wer einen Erbvertrag abgeschlossen habe, dürfe später seinen Neigungen und Liebhabereien nicht in der Weise nachgehen, daß er sein Vermögen zum Nachtheile des Vertragserben verschleudere. Die Rücksicht auf Treu und Glauben erfordere, daß er Schenkungen, die nicht durch den Anstand oder eine sittliche Pflicht geboten seien, überhaupt unterlasse. Aber diese Auffassung werde dem Wesen des Erbvertrags nicht gerecht. Der Erblasser denke jedenfalls beim Abschlusse des Vertrags nicht daran, sich in dieser Weise dem Vertragserben zu unterwerfen. Das Gesetz dürfe eine so weit gehende Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht begünstigen.

B. Im Zusammenhange mit §. 1952 Abf. 1 standen die Anträge:

1. als §. 1952a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist der Vertragserbe auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, so kann er, wenn der Erblasser nach der Schließung des Erbvertrags in der Absicht, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen, über einen Gegenstand verfügt hat oder eine Verbindlichkeit eingegangen ist, Ersatz der dadurch verursachten Minderung seines Erbtheils von den Miterben nach den für die Ausgleichung unter Miterben geltenden Vorschriften verlangen.

Ist die Beeinträchtigung des Rechtes des Vertragserben durch eine Schenkung erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 1952 nur insoweit Anwendung, als der Vertragserbe nicht von den Miterben Ersatz zu erlangen vermag.

2. den §. 1952a eventuell dahin zu beschließen:

Ist der Vertragserbe auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, so kann er, wenn der Erblasser in der Absicht, das Recht

Ersatz-
ansprüche des
Vertrags-
erben gegen
die Miterben.

des Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht hat, Ersatz der dadurch verursachten Minderung seines Erbtheils von den Miterben nach den für die Ausgleichung unter Miterben geltenden Vorschriften verlangen.

Die Vorschriften des §. 1952 finden in diesem Falle nur insoweit Anwendung, als der Vertragserbe nicht von den Miterben Ersatz zu erlangen vermag.

Die Anträge betreffen die eigene Haftung des Erblassers gegenüber dem Vertragserben für eine dolose Verminderung seines Vermögens. Wenn der Vertragserbe nur auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt sei, der Nachlaß aber im Uebrigen an Miterben falle, welche nicht Vertragserben seien, so sollten, wie bemerkt wurde, diese Miterben dem Vertragserben für die Minderung des Nachlasses einstehen. Bei dem Vermächtnißvertrage sei der Vermächtnißnehmer in ähnlicher Weise geschützt.

Die Anträge unterscheiden sich insoweit, als der Antrag 1 jede dolose Veräußerung berücksichtigt, während der Antrag 2 nur Schutz bei dolosen Schenkungen gewähren will.

Die Komm. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfnis vorliege, eine solche Spezialbestimmung aufzunehmen, und lehnte beide Anträge ab.

Verjährung.

C. Nach §. 1952 Abs. 1 Satz 2, 3 und dem Antrag 1 soll der nach §. 1952 Abs. 1 Satz 1 begründete Anspruch in drei Jahren von dem Anfall der Erbschaft an verjähren. Der Antragsteller zu 3 war der Ansicht, daß der Vertragserbe durch diese Regelung zu sehr benachtheiligt werde. Wie beim Pflichttheilsansprüche müsse auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in welchem der Vertragserbe von dem Eintritte des Erbfalls und von der Schenkung Kenntniß erlangt habe; ohne Rücksicht auf diese Kenntniß solle der Anspruch in dreißig Jahren vom Erbfall an verjähren. Er verwies auf die §§. 1999, 2010 und auf § 775 Abs. 1 des Entw. II.

Die Komm. war der Meinung, daß es rathsam sei, die Frage der Anfechtung der Schenkung in möglichst kurzer Zeit zur Entscheidung zu bringen, und daß die Rücksicht auf die vereinzelten Fälle, in welchen der Vertragserbe zu spät Kenntniß erlange, nicht dahin führen könne, die Verjährung allgemein im Sinne des Antrags 3 zu erweitern.

Dementsprechend wurde der Antrag 3 abgelehnt.

Schenkungs-
verprechen.

D. Hinsichtlich des §. 1952 Abs. 2 beabsichtigten die Anträge 1 und 3, wie die Erörterung ergab, keine sachliche Aenderung des Entw. Für den Abs. 3 des Antrags 3 wurde auf die §§. 745, 776 des Entw. II Bezug genommen. Die Komm. stimmte sachlich der Vorschrift zu und überwies die Anträge 1 und 3 der Red.Komm.

E. Der Abs. 3 des §. 1952 wurde gestrichen, weil er durch den zum Abs. 1 gefaßten Beschluß erledigt ist. In den Fällen, welche die Vorschrift im Auge hat, kann von einer absichtlichen Schädigung der Vertragserben nicht die Rede sein.

IV. Zu §. 1953 war beantragt:

1. a) den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen;
- b) dem Abs. 2 hinzuzufügen:

§. 1953.
Aufhebung
des
Erbvertrags:
wegen
Verfehlungen
des Vertrags-
erben,

Ist durch den Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt, so kann der Erblasser nach dem Tode des Vertragsschließenden nach Maßgabe der für die Entziehung des Pflichttheils geltenden Vorschriften der §§. 2000 bis 2008 Anordnungen treffen, durch welche das Recht des Vertragserben beeinträchtigt wird. Ist der eingesetzte Erbe dem Erblasser gegenüber nicht pflichttheilsberechtigt, so sind solche Anordnungen zulässig, wenn er sich einer der im §. 2001 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Handlungen oder einer groben Mißhandlung des Erblassers, der Ehefrau oder eines Abkömmlinges des Erblassers schuldig gemacht hat.

Liegt ein Umstand vor, wegen dessen der Erblasser zur Anfechtung der Erbeinsetzung berechtigt ist, so kann dieser, sofern nicht zur Zeit des Todes des anderen Theiles die Anfechtung ausgeschlossen ist, Anordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art treffen, ohne daß es der Anfechtung bedarf; die Vorschriften der §§. 2007, 2008 finden entsprechende Anwendung.

eventuell statt des Abs. 2 den Abs. 1 zu fassen:

Ist durch Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt, so erfolgt die Anfechtung der Erbeinsetzung seitens des Erblassers nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Das Nachlaßgericht soll nach dem Tode des Anfechtenden die Erklärung dem eingesetzten Erben und denjenigen mittheilen, welchen die Unwirksamkeit der Erbeinsetzung unmittelbar zu Statten kommt.

2. als §. 1957c zu bestimmen:

Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn sich der Vertragserbe einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Vertragserbe nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, wenn der Vertragserbe ein Abkömmling des Erblassers wäre.

3. die für die gemeinschaftlichen Testamente gegebene Bestimmung dahin beim Erbvertrage für entsprechend anwendbar zu erklären:

Enthält die Verfügung eine Zuwendung, so ist die Aufhebung zulässig, wenn der Bedachte sich einer Verfehlung schuldig macht, welche den überlebenden Ehegatten zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des überlebenden Ehegatten wäre.

A. Der Satz 1 des Abs. 1 des §. 1953 wurde nicht beanstandet. Hinsichtlich des Satzes 2 ergab sich Einverständnis dahin, daß die Vorschrift zu

streichen sei, nachdem man die entsprechende Vorschrift des §. 1936 Abs. 2 gestrichen habe.

Der Abs. 2 des §. 1953 wurde nicht beanstandet.

B. Die Anträge 1b, 2 und 3 wollen ferner für den Fall Vorstufe treffen, daß, wenn in einem Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt ist, dieser Dritte sich einer Verfehlung gegen den Erblasser schuldig macht, welche den Erblasser, falls kein Erbvertrag vorläge, berechtigen würde, dem Erben den Pflichttheil zu entziehen. Geschieht diese Verfehlung, während der andere Kontrahent noch am Leben ist, so soll der Erblasser nach dem Antrage 2 berechtigt sein, vom Erbvertrage zurückzutreten. Der Antragsteller zu 1b erklärte sich hiermit prinzipiell einverstanden, wollte aber den Rücktritt nur unter den in seinem Antrag Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Voraussetzungen zulassen. Es kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: entweder der eingesetzte Vertragserbe ist dem Erblasser gegenüber pflichttheilsberechtigter. In diesem Falle soll der Erblasser berechtigt sein, vom Erbvertrage zurückzutreten, wenn sich der Erbe einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche die Entziehung des Pflichttheils rechtfertigen würde. Die Antragsteller zu 1b und 2 waren in diesem Punkte einer Ansicht. Oder aber der Erbe ist dem Erblasser gegenüber nicht pflichttheilsberechtigter. Dann sollen nach dem Antrage 2 ebenfalls die Grundsätze über die Entziehung des Pflichttheils Anwendung finden, wie wenn er pflichttheilsberechtigter wäre. Unter Zugrundelegung der Voraussetzungen des Antrags 1b soll dagegen der Rücktritt statthaft sein, wenn sich der Erbe einer der im §. 2001 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Handlungen oder einer groben Mißhandlung des Erblassers, der Ehefrau oder eines Abkömmlinges des Erblassers schuldig gemacht hat. Der Antragsteller zu 1b bemerkte: Nach §. 2001 Nr. 2 genüge eine leichte Mißhandlung für die Entziehung des Pflichttheils. Dies sei zu hart, wenn der Erbe nicht Abkömmling des Erblassers sei. Man müsse eine grobe Mißhandlung erfordern. Andererseits solle nach der Nr. 2 eine Mißhandlung des Ehegatten des Erblassers nur dann die Entziehung rechtfertigen, wenn der Ehegatte ein leiblicher Elterntheil oder Vorelterntheil des Abkömmlinges sei. Die letztere Beschränkung sei nicht gerechtfertigt, falls der Erbe nicht pflichttheilsberechtigter sei. Man müsse vielmehr insoweit das Recht des Erblassers im Sinne des Antrags 1b erweitern. Die Nr. 6 und 7 des §. 2001 könnten, wenn der Vertragserbe dem Erblasser gegenüber nicht pflichttheilsberechtigter sei, nicht in Betracht kommen. Verwiesen wurde zum Abs. 1 des Antrags 1b auf Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 184 bei Anm. 19 und auf Jacubezky, Bemerkungen S. 321; zum Abs. 2 auf die §§. 745, 776 des Entw. II und auf §. 1787a der Vorl.Zuf. 1)

Gegen die vorgeschlagenen Vorschriften wurde von keiner Seite prinzipieller Widerspruch erhoben. Anlangend die materiellen Differenzen, so war man der Ansicht, daß die nach dem Antrag 1b sich ergebende Unterscheidung der zwei Fälle unerwünscht sei. Durch den Erbvertrag trete der Erbe gewissermaßen in eine Art Familienverhältniß zu dem Erblasser und es erscheine gerechtfertigt, ihn in dem hier in Rede stehenden Punkte wie ein pflichttheilsberechtigtes Familienglied zu behandeln. Die Nr. 6 könne bei einer vertragsmäßigen

1) Dem §. 1787a entspricht C. II §. 1956, R.D. §. 2058, B.G.B. §. 2083.

Unterhaltspflicht in Betracht kommen, die Nr. 7 sei für den vorliegenden Fall gegenstandslos. Dementsprechend wurde der Antrag 2 angenommen.

C. Wenn der andere Kontrahent gestorben ist, so gewähren die Anträge 1 und 3 dem Erblasser, falls sich der als Vertragserbe eingesetzte Dritte einer Verschlingung der oben unter B gekennzeichneten Art schuldig macht, das Recht, durch einseitige Verfügung die Rechte des Vertragserben zu beseitigen. Eine praktisch unerhebliche Differenz besteht zwischen den Anträgen insofern, als nach den Anträgen 2 und 3 bis zum Tode des anderen Kontrahenten nur eine Aufhebung im Wege des Rücktritts möglich ist, während nach dem Antrag 1 der Erblasser eine einseitige Verfügung auch schon vor dem Tode des anderen Kontrahenten mit bedingter Wirksamkeit derart soll treffen können, daß es für die Gültigkeit lediglich darauf ankommt, ob die Voraussetzungen im Augenblicke des Todes des anderen Kontrahenten vorliegen. Der Antragsteller zu 1 bemerkte: Es sei möglich, daß der Erblasser von einer Verschlingung Kenntniß erhalte, ohne die Möglichkeit zu haben, sich mit dem anderen Kontrahenten in Verbindung zu setzen, oder aber daß der Rücktritt vor dessen Tode nicht mehr durchzuführen sei. Wenn der Erblasser in solchem Falle eine einseitige Anordnung treffe, so sei es unrichtig, zu verlangen, daß dieselbe nach dem Tode des anderen Kontrahenten nochmals wiederholt werden solle, um gültig zu sein.

durch
einseitige
Verfügung.

Die Komm. erachtete die Regelung des Antrags 3 für die einfachere und konsequentere und nahm den Antrag 3, gegen den prinzipiell von keiner Seite Widerspruch erhoben war, an. Solange beide Kontrahenten leben, solle nur der Rücktritt vom Vertrage zulässig sein, nicht aber der Widerruf durch eine einseitige letztwillige Verfügung, von welcher der andere Kontrahent oft nichts erfahre.

D. Der Antrag 1 b will ferner für den Fall Vorsorge treffen, daß der Erblasser, wenn im Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt ist, einen Grund hat, die Erbeinsetzung anzufechten, aber dazu nicht im Stande ist, weil der andere Kontrahent gestorben ist. Nach dem eventuellen Antrage soll der Erblasser befugt sein, dem Nachlaßgerichte gegenüber die Anfechtung zu erklären; das Nachlaßgericht hat die Anfechtung dem eingesetzten Erben und denjenigen, welchen die Unwirksamkeit der Erbeinsetzung unmittelbar zu Statten kommt, mitzuteilen. Nach dem prinzipialen Antrag 1 b ist keine formelle Anfechtung notwendig, die Aufhebung der Erbeinsetzung kann vielmehr durch eine einseitige Verfügung des Erblassers erfolgen.

Anfechtung
des Vertrags
nach dem
Tode des
anderen
Theiles.

Die Komm. erkannte an, daß ein Bedürfnis vorhanden sei, eine Bestimmung aufzunehmen. Man verkannte nicht, daß der prinzipiale Antrag dem Erblasser einen bequemen Weg biete, die Angelegenheit zu erledigen. Man erwog: Der eingesetzte Erbe habe keinen Anspruch darauf, von der Anfechtung in Kenntniß gesetzt zu werden. Der Satz, daß die Anfechtung gegenüber dem Nachlaßgerichte zu erklären sei und daß dieses dann dem Erben von der Anfechtung Mitteilung machen solle, könne insofern zu Weiterungen führen, als dem Gerichte häufig nicht bekannt sein werde, wer als Erbe eingesetzt sei. Es müsse also entweder der Erblasser dem Gerichte die Person des eingesetzten Erben bezeichnen oder es habe das Gericht insoweit von dem Erbvertrag Ein-

sicht zu nehmen, daß es die Persönlichkeit des Erben feststellen könne; den Wünschen der Betheiligten werde vielleicht ein derartiges Verfahren zuwiderlaufen. Andererseits habe aber die Regelung des eventuellen Antrags den Vorzug, daß dadurch die Anfechtung an eine bestimmte Frist gebunden werde. Es werde auf diese Weise nicht nur eine raschere Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Erbvertrags herbeigeführt, sondern auch dem Uebelstande begegnet, daß der Erblasser nach längerer Zeit, wenn ihm der Erbvertrag lästig geworden sei, irgendeinen vielfach schwer kontrollirbaren Anfechtungsgrund hervorbringe, um den Erbvertrag zu beseitigen. Uebrigens brauche das Nachlassgericht nicht den Inhalt des Erbvertrags dem Vertragserben mitzuthemen, sondern nur die Anfechtungserklärung. Die Mittheilung an andere Interessenten als den eingesetzten Erben sei überhaupt nicht nothwendig.

Dementprechend beschloß man zunächst, in dem eventuellen Antrage die Mittheilung auf den Vertragserben zu beschränken, und nahm dann unter Ablehnung des Prinzipalantrags den eventuellen Antrag 1 an.

366. (C. 7293 bis 7314.)

I. Die Berathung des §. 1953 war bis auf die Erörterung des Antrags zu Ende geführt:

in den §. 1953 einzufügen:

Ist als Erbe des überlebenden Theiles eine Person eingesetzt, die nur mit diesem in Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in einer anderen Beziehung steht, von der anzunehmen ist, daß sie den Erblasser zu der Einsetzung bestimmt hat, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der überlebende Theil berechtigt sein soll, soweit die Einsetzung reicht, anderweite letztwillige Verfügungen zu treffen.

Dieser Antrag wurde durch den Antrag 3 unter III ersetzt, dessen Berathung bis zur Beschlußfassung über den §. 1956 ausgesetzt worden ist (vergl. unten IV zu Ba).

Der §. 1953 war somit vorläufig erledigt.

§. 1954.
Vererblichkeit
der Rechte
des Vertragserben.

II. Zu §. 1954 war beantragt,
die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde mit Rücksicht auf die allgemein lautende Fassung des §. 1752 Abs. 1 der Vorl. Zus.¹⁾ (vergl. C. 4) angenommen. Der Zweifel, daß ohne ausdrückliche Bestimmung das vertragsmäßige Recht des Vertragserben als Vermögensrecht und sohin als vererblich oder der Erbe des Vertragserben als Ersatzerbe werde aufgefaßt werden, wurde nicht für berücksichtigungswürdig erachtet.

§. 1955.
Einseitige
testamentarische
Verfügungen.

III. Die Komm. trat in die Berathung der §§. 1955, 1956 ein, welche die im Erbeinsetzungsvertrage zulässigen einseitigen Verfügungen regeln.

¹⁾ Mit dem §. 1752 Abs. 1 stimmt Entw. II §. 1800 Abs. 1, R. L. §. 1899 Abs. 1, B. G. B. §. 1923 Abs. 1 sachlich überein.